



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ONSHORE-WINDENERGIE: OVG BESTÄTIGT NIEDERSÄCHSISCHEN WINDENERGIEERLASS

Nds. OVG, Beschlüsse vom 19.12.2016 – 4 B 353/16 – sowie vom 16.11.2016 – 12 ME 132/16

Zum Ende des Jahres 2016 hat sich das niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Nds. OVG) in zwei Eilrechtsentscheidungen zu teilweise grundsätzlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Onshore-Windenergieanlagen (WEA) positioniert:

Im Hinblick auf die Bewertung von Schallimmissionen durch WEA erkannte das Nds. OVG im Anschluss an andere Obergerichte zunächst an, dass ein Sicherheitszuschlag für WEA nicht erforderlich ist, wenn drei WEA eines Typs vermessen wurden. Zudem folgte der Senat den Ausführungen des Nds. Windenergieerlasses vom 24.02.2016 und der Vorinstanz, dass die Emissionen von neu zu errichtenden WEA nach dem Stand der Technik keine immissionsrelevanten Tonhaltigkeiten haben. Im Hinblick auf die teilweise kritisierte Berücksichtigung von Bodendämpfungen erklärte das Nds. OVG im Nachgang zum OVG NRW, dass die TA Lärm sowie die DIN ISO 9613-2 weiterhin anwendbar seien, da zurzeit noch keine gesicherten Erkenntnisfortschritte der Wissenschaft vorlägen. Auch folgte das Nds. OVG dem Windenergieerlass in der Einschätzung, dass Infraschall in den für WEA notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege und keine wissenschaftlichen Erkenntnisse für Gesundheitsgefahren vorlägen.

Weitere Ausführungen betreffen unter anderem die nach dem Senat mögliche Gewöhnung von Nutztieren an den rotierenden Schattenschlag einer WEA sowie fehlende Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von GPS-gesteuerten landwirtschaftlichen Maschinen durch WEA. In Bezug auf die noch nicht höchstrichterlich entschiedene Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen erkennt das Nds. OVG diese Möglichkeit unter Betonung des naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraums der Genehmigungsbehörde an.

Bedeutung für die Praxis:

Die Eilrechtsentscheidungen des Nds. OVG geben allen beteiligten Akteuren in Niedersachsen mehr Rechtssicherheit. Dies betrifft die Planung von Konzentrationszonen auf regional-planerischer sowie auf kommunaler Ebene wie auch konkrete Genehmigungs- und Rechtsschutzverfahren.